



II-10474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/41-I/6/90

16. März 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4815/AB

1990 -03- 21

zu 4929 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 26. Jänner 1990 unter der Nr. 4929/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Tierseuchengesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen die Tiroler Regelung, wonach Schlagstempel für Tirol nicht vorgesehen sind, bekannt?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Interesse der Bauernschaft darauf hinzuwirken, daß die vereinfachte Kennzeichnung durch Schlagstempel auch in Tirol für zulässig erklärt wird?
3. Gibt es weitere Bundesländer, die sich hinsichtlich der Kennzeichnung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten?
4. Was werden Sie unternehmen, um sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung von Mastschweinen in allen Bundesländern eingehalten werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Regelung war mir bis zum Erhalt der parlamentarischen Anfrage nicht bekannt. Wie Ermittlungen ergeben haben, handelt

- 2 -

es sich bei den zitierten Richtlinien zur Tierseuchengesetz-
novelle um einen an alle Bezirksverwaltungsbehörden des Landes
Tirol ergangenen Erlaß des Amtes der Tiroler Landesregierung
vom 5. Jänner 1990, Zl. IIIe-101/2-5. Darin wird u.a. ausge-
führt, daß andere Kennzeichnungsmöglichkeiten als Ohrmarken und
Tätowierungen für Schweine in Tirol nicht vorgesehen sind. Eine
Rücksprache mit dem Amt der Tiroler Landesregierung ergab, daß
der Text des Erlasses mit der Landeslandwirtschaftskammer und
dem Tierzuchtdirektor abgestimmt worden ist und diese gleich-
falls eine Kennzeichnung durch Schlagstempel für Tirol für ent-
behrlich erklärten.

Zu Frage 2:

Da der gegenständliche Erlaß des Amtes der Tiroler Landesregie-
rung nicht der Regelung des § 8 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes
entspricht, habe ich den Herrn Landeshauptmann von Tirol unver-
züglich angewiesen, den Erlaß abzuändern und gesetzeskonform zu
gestalten.

Zu Frage 3:

Fälle der Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften des
Tierseuchengesetzes in anderen Bundesländern sind mir bisher
nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Kennzeichnungsvor-
schriften nach dem Tierseuchengesetz habe ich bereits am
24. Jänner 1990 eine auf § 8 leg.cit. beruhende Verordnung über
die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen (Tierkennzeich-
nungsverordnung) erlassen.

